



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 14/Jahrgang 2020	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.04.2020
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Frank Klüskes, Beethovenstr, 3, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-FK567 am 17.02.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.03.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Fa. Sema GmbH, Oberhausener Str. 105, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-IQ35 am 03.02.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt

werden, weil die Betroffene unter der genannten Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.04.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Horst Gießelbach, Dornbirner Weg 5, 71522 Backnag, zuzustellende Gebührenbescheid vom 17.03.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/12973/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der

Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.03.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Helmut Baumgardt, Gracht 39 in 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 11.03.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/12968/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Delen Rasha, Overhammshof 29, 45239 Essen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 26.03.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/143/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sabina Janik, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 25.03.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/5648/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Robert Demiri, Eppinghofer Str. 196 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 16.03.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/496/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Marat Yusupbaiev, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 01.04.01.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/11046/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.04.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Irene Marianne Rudolph, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 01.04.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/92258/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.04.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Cihan Atas, Neustadtstr. 117, 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 20.03.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/4212/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.04.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Georgi Valchev, Brückenstr. 38, 47053 Duisburg, zuzustellende Gebührenbescheid vom 16.03.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/1362/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Simone Hechel, zuletzt wohnhaft 16321 Bernau bei Berlin, Uranusring 1, unter Aktenzeichen 33-11 DU SB 284 am 26.03.2020 erlassene Kostenbescheid kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist

Der Kostenbescheid vom 26.03.2020 wird hiermit nach § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von vier Wochen Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungs-

amt, am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

G ü l e c

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Die gegen Elvis Nikolic, Strippchens Hof 11, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.22/20p am 15.01.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechtigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nicht möglich ist.

Die Anordnung mit gleichzeitig erlassenen Gebührenbescheid vom 15.01.2020 wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Die Anordnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann gegen die Anordnung einschließlich des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats Klage erheben. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Anordnung und der gleichzeitig erlassenen Gebührenbescheid können von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.04.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2020, Aktenzeichen 24-5/1900000419524, für die Steuerpflichtige Ewa Thomas, bisher wohnhaft in 45127 Essen, Thea-Leymann-Str. 8, kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.03.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2019 und 2020 vom 07.02.2020, Aktenzeichen 24-5/2315116000008, für Bejto Juka, kann nicht zugestellt werden, weil der Steuerpflichtige verstorben ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt kann beim Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.212, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.03.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Brenda Odeji, zuletzt wohnhaft gewesen Schumannstr. 11 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 30.03.2020 (Aktenzeichen: 50-711/113353/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialamt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Reissig, Zi. 22, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.03.2020

Der Oberbürgermeister
I.A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Karsten Bauer, zuletzt wohnhaft gewesen Hermann-Holtmann-Str. 7 in 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 30.03.2020 (Aktenzeichen: 50-711/74152/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Banning, (4. Etage/zimmer 405) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.03.2020

Der Oberbürgermeister
I.A.

K a r a c a

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Holger Hamacher, zuletzt wohnhaft gewesen Brücktorstr. 55 in 46047 Oberhausen, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 19.03.2020 (Aktenzeichen: 50-711/116316/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Kunst, 2. Etage, Zi. 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung
eines Einstellungsbescheides

Der an Marcel Kappen, zuletzt wohnhaft gewesen Bischof-Tenhumberg-Str. 34 in 48691 Vreden OT Lnten, zuzustellende Einstellungsbescheid (Aktenzeichen: 108895) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Styrum, Kaiser-WilhelmStr. 27, Zi. 6, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.04.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

M a l e t i c

Öffentliche Zustellung eines
Hundesteuerbescheides

Der Hundesteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.04.-31.12.2020, Aktenzeichen 24-5/4400000109600, für den Steuerpflichtigen Michael Olepp, bisher wohnhaft in 45475 Mülheim an der Ruhr, Bänkskenweg 2, kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 07.04.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

B e k a n n t m a c h u n g

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“

I

Der Stadtdirektor, als Vertreter des Oberbürgermeisters, und der Vorsitzende des Planungsausschusses haben den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanes „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“ als Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 24.03.2020 unterzeichnet.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen. Hierzu wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Information und zu Einzelgesprächen gegeben.

Ziele und Zwecke der Planung sowie der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Wochen im Technischen Rathaus (HBP 5) auszuhängen. Die Verwaltung wird eine Zusammenfassung des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses im Rahmen des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung zuleiten.“

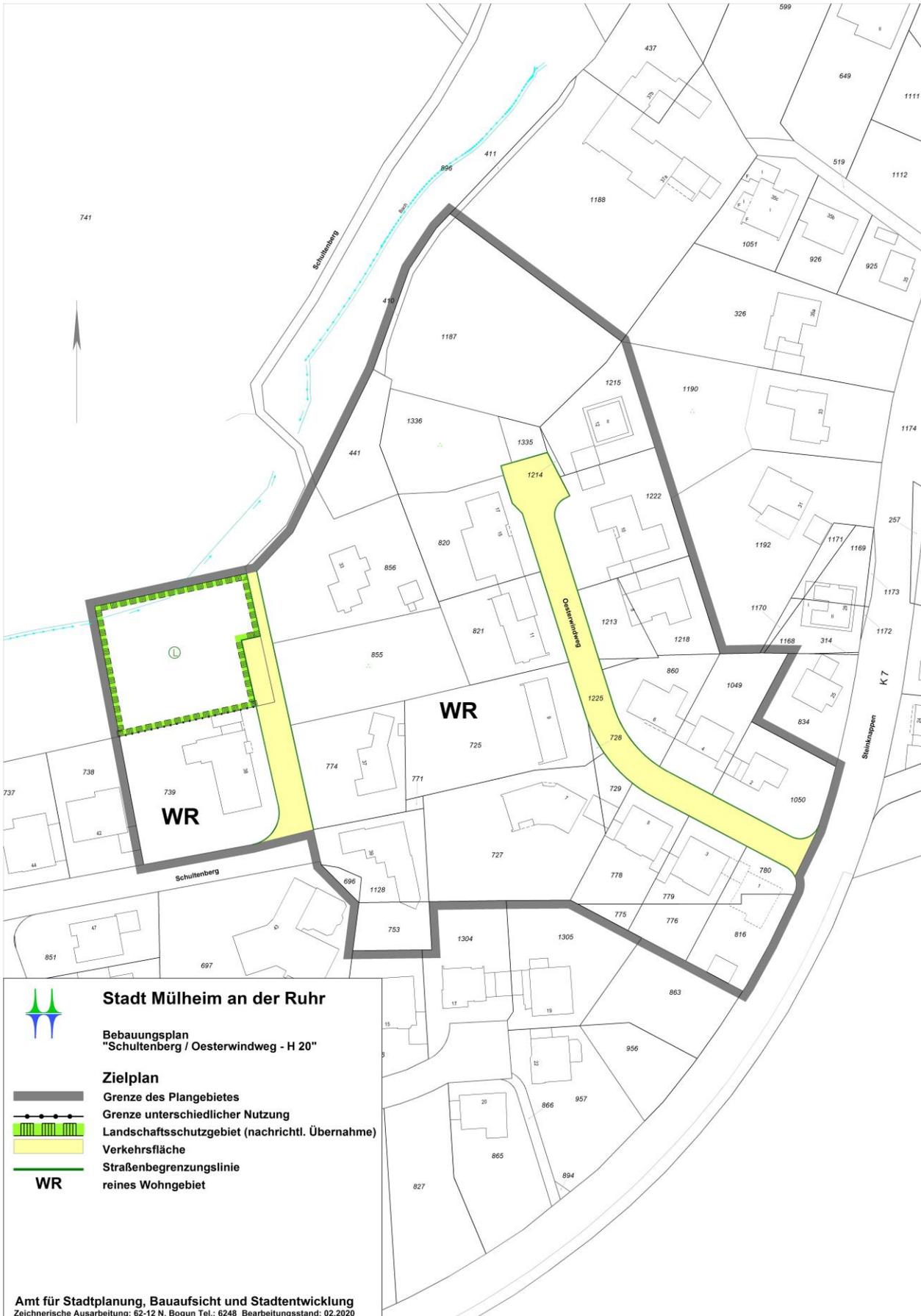
II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Mülheim an der Ruhr, den 25.03.2020

Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Frank Steinfort





Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. **Thomas Rox** • Dipl.-Ing. **Bernhard Mertens**

Sachverständige für Immobilienwertermittlung

Übernahme der Geschäftsstelle bzw. Nachfolger der ÖbVI i.R.

Dipl.-Ing. **Heinz-Josef Rox**

Dr.-Ing. **Hans Dieter Hannen**



Vermessungs- und Ingenieurbüro

Rox und Mertens

Heinrich-Horten-Str. 1

47906 Kempen

Tel.: 02152 - 14 48 0

Fax: 02152 - 14 48 59

E-Mail: Rox.Mertens@oebvi.de

Homepage: www.roxmertens.de

Dipl.-Ingenieure Rox + Mertens • Heinrich-Horten-Str. 1 • 47906 Kempen

Stadt Mülheim an der Ruhr
Am Rathaus 1
45468 Mülheim an der Ruhr

Geschäftsbuchnummer:
20-500210T
(bitte immer angeben)

Rx 03.04.2020

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Saarn

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Saarn, Flur 6, Flurstück 269 (Saarner Str. 102, 45481 Mülheim an der Ruhr). Weil die Eigentümer und/oder deren Anschriften eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 45481 Mülheim an der Ruhr an der Straße „Lübecker Str.“ (innerhalb der Straßenfläche vor Hausnummer 48) gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Saarn, Flur 6, Flurstück 239. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an. Eigentümer für das Grundstück mit dem Grundbuchblatt 053094-1871 sind laut Liegenschaftsbuch zwar eingetragen, aber es konnten keine Anschriften ermittelt werden oder die Eigentümer sind bereits länger verstorben.

Die Eigentümer laut Liegenschaftsbuch lauten:

Raffelberg, Karl;

Schäferdick, Wilhelm;

Schäferdick, Maria;

Dahmen, Hermann;

Stalleiken, Hermann;

Möhlenbeck, Hans Georg

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 30.03.2020 zur Geschäftsbuchnummer 20-500210T in der Zeit vom 27.04.2020 bis 27.05.2020 in der nachfolgenden Geschäftsstelle:

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thomas Rox

Heinrich-Horten-Str. 1, 47906 Kempen

während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02152-14480 erfolgen.

Falls die Entfernung von Mülheim an der Ruhr zur Vermessungsstelle in Kempen als unzumutbar angesehen wird, kann nach telefonischer Absprache auch ein Termin in den Räumlichkeiten des Amtes für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr zur Einsichtnahme erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben genannten Anschrift zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [LINK](#) einsehbar.

Kempen, den 03.04.2020

gez.
Dipl.-Ing. Thomas Rox
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Der Vermessungsdienst des Amtes für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung wurde beauftragt, auf dem Grundstück „Postreitweg“ in Mülheim an der Ruhr (Gemarkung: Heißen, Flur: 07, Flurstück: 1643) eine Teilungsvermessung durchzuführen.

Im Zuge dieser Vermessung wurde auch eine Abmarkung (hier: Eisenrohr mit Schutzkappe) an folgendem Nachbargrundstück neu gesetzt:

„Postreitweg“

Gemarkung: Fulerum Flur: 06 Flurstück: 941

Grundbuch-Blatt: 053089-90001

Die Eigentumsverhältnisse zu diesem Grundstück sind nicht geklärt, das Flurstück 941 ist im Grundbuch bzw. Liegenschaftskataster mit der Bezeichnung „Nicht ermittelte Eigentümer“ geführt.

Aus diesem Grunde konnten die entsprechenden Grundstückseigentümer/innen nicht zu der Grenzverhandlung am Freitag, 06. März 2020 eingeladen werden.

Durch diese Vermessung entstehen den betroffenen Grundstückseigentümer/innen keine Kosten.

Eine Anerkennung der Grenzzeichen oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis ist nur durch den/die Grundstückseigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/n oder durch dessen/deren Rechtsnachfolger/n möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung) und gemäß §23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- & Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW v. 25.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich zugestellt.

Die Grundstückseigentümer/innen und Erbbauberechtigten bzw. Rechtsnachfolger/innen oder bevollmächtigte Personen können die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenzniederschrift) beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster & Wohnbauförderung der Stadt Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim an der Ruhr (1. Etage, Zimmer 1.07 und 1.08) innerhalb der u.a. Frist einsehen.

Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen und nachvollziehbare Unterlagen mitzubringen, die ihren Eigentumsanspruch nachweisen.

Gegebenenfalls bevollmächtigte Personen werden gebeten, die entsprechenden Vollmachten vorzulegen.

Ansprechpartner sind während der allgemeinen Sprechzeiten montags - freitags von 8.00 - 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr Frau Wilhelms (Zimmer 1.08, Telefon: 0208-4556252) oder Frau Buschmann (Zimmer 1.07, Telefon: 0208-4556259).

Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Verwaltungsakt Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Amtsblattes Klage erhoben werden.

Bekannt gegeben gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Eigentümern zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.

Mülheim an der Ruhr, 06. April 2020

Der Oberbürgermeister

I. A.

L i n c k e

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Der Vermessungsdienst des Amtes für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung wurde beauftragt, auf dem Grundstück „Kastanienallee 21/ Karl-Forst-Straße 13“ in Mülheim an der Ruhr (Gemarkung: Selbeck, Flur: 02, Flurstück: 75) eine Teilungsvermessung durchzuführen.

Im Zuge dieser Vermessung wurde auch eine Abmarkung an folgendem Nachbargrundstück neu gesetzt:

„Kölner Straße 406“

Gemarkung: Selbeck, Flur: 02, Flurstück: 636

Grundbuch-Blatt: 053439-331

Grundstückseigentümer unter anderem: Loef, Heinz

Durch diese Vermessung entstehen den betroffenen Grundstückseigentümer/innen keine Kosten. Die Grenzverhandlung fand am Mittwoch, 18. März 2020 statt.

Der Termin konnte dem oben genannten Grundstückseigentümer nicht mitgeteilt werden, da seine Adresse nicht bekannt ist.

Lt. der elektronischen Melderegisterauskunft für Behörden war unter der Adresse „Kölner Straße 406“ nur ein Herr Heinrich Loef gemeldet, der aber lt. dieser Auskunft bereits 1999 verstorben ist.

Ob Herr Heinz Loef und Herr Heinrich Loef ein und dieselbe Person sind bzw. waren, ist zu vermuten, kann aber ebenfalls nicht überprüft werden.

Eine Anerkennung der Grenzzeichen oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis ist nur durch den/die Grundstückseigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/n oder durch dessen/deren Rechtsnachfolger/n möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung) und gemäß §23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- & Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW v. 25.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich zugestellt.

Die Grundstückseigentümer/innen und Erbbauberechtigten bzw. Rechtsnachfolger/innen oder bevollmächtigte Personen können die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenzniederschrift) beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster & Wohnbauförderung der Stadt Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim an der Ruhr (1. Etage, Zimmer 1.07 und 1.08) innerhalb der u.a. Frist einsehen.

Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen und nachvollziehbare Unterlagen mitzubringen, die ihren Eigentumsanspruch nachweisen.

Gegebenenfalls bevollmächtigte Personen werden gebeten, die entsprechenden Vollmachten vorzulegen.

Ansprechpartner sind während der allgemeinen Sprechzeiten montags - freitags von 8.00 - 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr Frau Wilhelms (Zimmer 1.08, Telefon: 0208-4556252) oder Frau Buschmann (Zimmer 1.07, Telefon: 0208-4556259).

Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Verwaltungsakt Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Amtsblattes Klage erhoben werden.

Bekannt gegeben gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Eigentümern zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.

Mülheim an der Ruhr, 06. April 2020

Der Oberbürgermeister

I. A.

L i n c k e

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Frank Klüskes)	149
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. Sema GmbH)	149
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Horst Giebelbach, Backnag)	149
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Helmut Baumgardt)	150
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Delen Rasho, Essen)	150
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sabina Janik)	150
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Robert Demiri)	151
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Irene Marianne Rudolph)	151
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marat Yusupbaiev)	151
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Cihan Atas)	151
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Georgi Valchev, Duisburg)	152
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Simone Hechel, Bernau beu Berlin)	152
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Elvis Nikolic)	152
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Ewa Thomas, Essen)	153
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Bejto Juka)	153
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Brenda Odeji)	153
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Karsten Bauer)	153
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Holger Hamacher, Oberhausen)	154
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Marcel Kappen, Vreden)	154
Öffentliche Zustellung eines Hundesteuerbescheides (Michael Olepp)	154
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“	155
Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Saarn	158
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Postreitweg)	161
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Kölner Straße 406)	163